

Stadt Klütz



Vorbericht

2022

Inhalt

<u>1.</u>	<u>Allgemeine Angaben zur Gemeinde</u>	
<u>2.</u>	<u>Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft</u>	
<u>2.1.</u>	<u>Darstellung des Haushaltsausgleichs</u>	
<u>2.1.1.</u>	<u>Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum</u>	
<u>2.1.2.</u>	<u>Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum</u>	
<u>2.1.3.</u>	<u>Verwendung der Sonderhilfen des Landes (Vereinbarung vom 25. Juni 2013)</u>	
<u>3.</u>	<u>Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum</u>	
<u>3.1.</u>	<u>Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen</u>	
<u>4.</u>	<u>Erläuterung der Haushaltsansätze</u>	
<u>4.1.</u>	<u>Wichtige Erträge und Einzahlungen</u>	
<u>4.2.</u>	<u>Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen</u>	
<u>4.3.</u>	<u>Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre</u>	
<u>4.4.</u>	<u>Verpflichtungsermächtigungen</u>	
<u>4.5.</u>	<u>Verbindlichkeiten</u>	
<u>4.5.1.</u>	<u>Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres</u>	
<u>4.5.2.</u>	<u>Entwicklung der Investitionskredite</u>	
<u>4.5.3.</u>	<u>Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</u>	
<u>4.6.</u>	<u>Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Gemeinde</u>	
<u>4.7.</u>	<u>Entwicklung der Sonderposten</u>	
<u>4.8.</u>	<u>Entwicklung der Rückstellungen</u>	
<u>4.9.</u>	<u>Übersicht über freiwillige Leistungen</u>	
<u>5.</u>	<u>Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit</u>	
<u>6.</u>	<u>Haushaltssicherungskonzept</u>	
<u>7.</u>	<u>Fazit und Ausblick</u>	
<u>8.</u>	<u>Anlagen</u>	

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Stadt Klütz für das Haushaltsjahr 2022

1. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die aus den Ortsteilen Klütz, Niederklütz, Arpshagen, Hofzumfelde, Grundshagen, Goldbeck, Christinenfeld, Oberhof, Wohlenberg, Steinbeck, Kühlenstein und Tarnewitzerhagen bestehende Stadtgemeinde Klütz liegt im Norden des Landkreises Nordwestmecklenburg ca. 4 km von der Ostseeküste entfernt. Sie ist seit 1991 Sitz der Amtsverwaltung des Amtes Klützer Winkel, dem auch die Gemeinden Damshagen, Kalkhorst, Hohenkirchen, Ostseebad Boltenhagen und Zierow angehören.

Entwicklung der Einwohnerzahl im Stadtgebiet (Stand 31.12. des Jahres)

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einwohner	3.080	3.110	3.089	3.087	3.095	3.116	3.133	3.114	3.053	3.082

Die Bevölkerungsprognose Mecklenburg-Vorpommerns bis 2040

Der demographische Wandel und die Abwanderung junger Menschen aus M-V spielt bereits seit Jahrzehnten eine Rolle. Insofern ist auch die neue Bevölkerungsprognose, die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt wurde, nicht ganz uninteressant. Viele Entscheidungen der Städte und Gemeinden wie z.B. Investitionsentscheidungen, Erhalt oder Neubau von Einrichtungen und Dienstleistungen, etc. hängen von der zu erwartenden Einwohnerzahl und vor allem den zu erwartenden Zahlen in den betreffenden Alterskohorten ab.

Im Folgenden werden Kernaussagen der neuen Prognose näher erläutert:

- Es wird vorhergesagt, dass die Geburtenziffer um 0,05% steigt, also bis 2040 auf 1,59 Kinder pro Frau, doch um den Bevölkerungsbestand zu erhalten müsste jede Frau 2,1 Kinder haben. Das wird Auswirkungen auf die Kita- und Schulbedarfsplanung haben.*
- Frauen bekommen im Durchschnitt auch immer später Kinder. Das Maximum der altersspezifischen Geburtenziffer steigt auf 30,95 Jahre und damit um 1,55 Jahre.*
- Auch die Lebenserwartung bei der Geburt steigt bei Frauen auf 86,2 und bei Männern auf 80,75 Jahre an. Das bedeutet, es muss stärker in die Ausbildung von Pflegekräften investiert und an neue Konzepte für altersgerechtes Wohnen gedacht werden. Der Anstieg der Geburtenrate ist viel zu gering, als dass man von einer Verbesserung sprechen könnte.*

Die Prognose kommt im Ergebnis zu einem Bevölkerungsverlust von 80 Tausend Einwohnern zwischen 2017 und 2040. Laut Vorhersage hat das Land 2040 nur noch 1.530.845 Einwohner. Das entspricht einem Verlust von -5%. Dabei gilt es zu beachten, dass die Einwohnerzahlen vom Zensus 2011 beim Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommerns viel höher waren, als bei den Statistischen Ämtern in den Städten und Gemeinden. In der bisherigen Landesplanung ist man von viel geringeren Einwohnerzahlen ausgegangen. Geht man nun von den Ergebnissen des Landes aus, dann ist im Vergleich zur vorherigen Prognose eine leichte Verbesserung zu erkennen. Doch die geringen Geburtenzahlen, die steigende Lebenserwartung und die Wanderungen junger Menschen bedeuten weniger Erwerbsfähige und eine größere Nachfrage an Pflegepersonal und Pflegeplätzen. Die Kohorte der nicht mehr Erwerbsfähigen wächst. Das führt weder zu einem Anstieg der Einkommensteueranteile, noch des BIP.

Gemeindegröße	44,44 km ²
Anzahl der gemeindlichen Grundstücke	599
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	- 1 Wohnung an der Festwiese in der Feuerwehr - 48 Wohneinheiten Lindenring 47-54; verwaltet durch Ostsee-Service
- davon Leerstand	-
Zur Veräußerung vorgesehene gemeindliche Immobilien	- alter Sportplatz - ca. 2 ha Teilfläche B-Plan Nr. 2 (Gewerbegebiet Lübecker Straße) - ca. 600 m ² Teilfläche B-Plan Nr. 2 (Gewerbegebiet Lübecker Straße) - Teilflächen Oberklützer Weg, Im Thurow, R.-Breitscheid-Str. 16 - Verkauf diverser Flurstücke im Rahmen der Baumaßnahme Radweg Klütz – Proseken <i>(Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes lag keine aktuelle Zuarbeit vor.)</i>
Gemeindliche Straßenkilometer	36,34

Die Stadt Klütz ist als Grundzentrum eingestuft. Sie bedeckt eine Fläche von 4.444 Hektar.

Die Stadt Klütz ist Ostseeanliegergemeinde und hat demzufolge in den Sommermonaten ein hohes Aufkommen an Touristen, Urlaubern und Tagesgästen in der Stadt, besonders aber an der Wohlenberger Wiek und an der Badestelle Steinbeck, zu verzeichnen.

Die verkehrsmäßige Anbindung ist relativ günstig. In Klütz kreuzen sich zwei Landesstraßen, über die die Stadt an das Bundesfernstraßennetz angebunden ist. Die L 01 verbindet Klütz nach Westen über die B 105 mit der Hansestadt Lübeck, nach Südosten erfolgt die Anbindung an die Hansestadt Wismar. Über die L 03 ist Klütz mit der Stadt Grevesmühlen und der Landeshauptstadt Schwerin verbunden. Die Anschlussstellen Upahl, aber auch Wismar und Schönberg, ermöglichen den Anschluss an die BAB 20.

Mit der touristischen Nutzung sind für die Stadt besondere Probleme und erhöhte Ausgaben verbunden, speziell in den Bereichen Strandbewirtschaftung und Müllentsorgung.

Mit der Benennung der Stadt Klütz zum Grundzentrum sind zusätzliche Aufgaben im übergemeindlichen Bereich zu erfüllen. Die dafür über den kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Mittel decken die damit verbundenen Aufwendungen bei Weitem nicht.

2. Überblick über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft

2.1. Darstellung des Haushaltsausgleichs

2.1.1. Haushaltsausgleich des Ergebnishaushaltes und Entwicklung der Jahresergebnisse im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahres- ergebnis	Jahresergebnis je Einwohner zum 31.12.2020
				in €
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2020	664.329	216
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	413.199	134
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	-216.600	-70
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	-458.400	-149
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2022	402.528	131
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-642.400	-208
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-573.500	-186
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2025	-576.100	-187
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2025	-1.389.472	-451

¹Jahresergebnis (nach Veränderung der Rücklagen) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 37 GemHVO-Doppik

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt sind Vorträge aus Haushaltjahren mit einer kameralen Rechnungslegung nicht zu berücksichtigen.

Es wird in allen relevanten Haushaltsjahren ein negatives Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2022 beträgt der Jahresfehlbetrag **vor Veränderung** der Rücklagen – 945.800 Euro. Kumuliert belaufen sich die Verluste bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes auf - 1.389.471 Euro.

Darin enthalten ist das **PLAN** – Ergebnis für das Haushaltsvorjahr 2021 von -216.600 Euro (einschl. Entnahmen aus der Rücklage von 426.300 Euro). Die vorläufigen Ergebnisrechnungen im **IST** 2020 und 2021 weisen mit Stand 04.01.2022 aber deutlich bessere Ergebnisse aus:

	2020	2021
PLAN – Ergebnis n.V. Rücklagen	+ 88.497 (Afa enthalten; geplante Entnahme 432,6 T€)	-216.600 (Afa enthalten; geplante Entnahme 426,3 T€)
IST – Ergebnis (Stand 22.12.21)	+ 413.198	+ 519.769
./. vss. Netto Afa	450,0	450,0
vss.IST – Ergebnis (ungeprüft)	- 36.802 (Entnahme möglich auf Ergebnis +/- 0)	+ 69.769 (keine Entnahme aus Kapitalrücklage erforderlich)

Die Ergebnisse aus den Haushaltsvorjahren 2019 bis 2021 müssten noch um die Nettoabschreibungsbelastung (Abschreibungen abzgl. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten) bereinigt werden. Unter Berücksichtigung einer geschätzten Nettoabschreibungsbelastung von aufgerundet 450 T€, könnte noch der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in 2022 somit durch Ergebnisvorträge aus Haushaltsvorjahren kompensiert werden.

(Der Ergebnisvortrag in Zeile 26, Spalte 1 in Höhe von 664,3 T€ berücksichtigt das vorläufige Ergebnis aus 2019 ohne Afa!)

Die Verluste können auch nicht vollständig gem. § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

Insoweit ist zwar im Haushaltsjahr 2022 aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes **der Haushaltsausgleich** im Ergebnishaushalt **nicht gegeben**.

2.1.2. Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes und Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum

Gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik ist der Haushalt in der Planung ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Lfd. Nr.		Jahr	Saldo der ordenlichen und außer- ordentlichen Ein- und Auszahlunge n	Saldo der ordenlichen und außer- ordentlichen Ein- und Auszahlunge n	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten	planmäßige Tilgung von Investitions- krediten	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge	In Haushalts- folgejahre vorzutragene Beträge		
				je Einw ohner		je Einw ohner		je Einw ohner		
		in €								
		1	2	3	4	5	6	7		
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge									
1.1.	Weitere Haushaltsvorträge in Summe	vor 2020								
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	566.696	182	217.695	69	51.909	16		
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	485.219	153	267.272	84	269.856	85		
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2022	-950.500	-300	328.700	104	-1.009.344	-319		
3.	Summe/Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2022	-950.500	-300	328.700	104	-1.009.344	-319		
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre									
4.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-250.600	-79	310.200	98	-1.570.144	-507		
4.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-197.900	-63	293.500	93	-2.061.544	-666		
4.3.	3. Haushaltsfolgejahr	2025	-209.600	-66	280.500	89	-2.551.644	-824		
5.	Summe/Saldo zum Ende des Finanzplanungs-zeitraumes	2025	-209.600	-66	280.500	89	-2.551.644	-824		

¹ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 26 GemHVO-Doppik, Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 6

² Zu entnehmen aus § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO-Doppik. In diesem Posten können auch außerplanmäßige Tilgungen und Tilgungen zur Umschuldung ausgewiesen sein. Diese sind hier nicht zu berücksichtigen. Abstimmung mit Vorbericht Ziffer 2.1.2, Muster 5 b, Zeile 7

³ Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzüglich planmäßige Tilgung von Investitionskrediten (Saldo der Spalten 2 und 4), Abstimmung mit Vorbericht, Ziffer 2.1.2, Muster 5b, Zeile 8

Bei der Ermittlung des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt ist der Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des letzten Haushaltsjahres mit einer kameralen Rechnungslegung (31.12.2011), soweit er dem Bereich der laufenden Ein- und Auszahlungen zuzurechnen ist, mit zu berücksichtigen. Dieser beträgt bei der Stadt Klütz 305.925,42 €.

Im Haushaltsjahr 2022 ist der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen mit - 950.500 Euro negativ, so dass die Finanzierung der planmäßigen Kredittilgung nicht gegeben ist. Der Ausgleich kann auch nicht durch die Inanspruchnahme der Vorträge aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 insgesamt nicht gegeben.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 5b zu entnehmen.

In den Zeilen 1 bis 3 sowie in den Zeilen 18 bis 20 wird die Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in den beiden Haushaltsvorjahren, im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum dargestellt. Die liquiden Mittel der Stadt Klütz (Guthaben auf dem Verrechnungskonto bei dem Amt) von insgesamt 1.131.965 € werden im Finanzplanungszeitraum vollständig aufgebraucht. Zum Ende des Planjahres ist bereits eine Kassenkreditaufnahme von 2.188.410 € !!! erforderlich.

In den folgenden Zeilen 4 bis 16 werden die Ursachen für die Veränderung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit unterschieden nach

- dem laufenden Bereich (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen),
- dem Investitionsbereich Saldo der Ein und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie der Entwicklung der Investitionskredite – mit Ausnahme der planmäßigen Tilgung, die dem laufenden Bereich zugeordnet ist,
- dem Bereich der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen.

In den Zeilen 4 bis 8 wird die Entwicklung des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen und der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite dargestellt. Sofern in der Zeile 8 kein negativer Betrag ausgewiesen wird, ist in dem entsprechenden Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gegeben. In allen Haushaltsjahren ist **kein Haushaltsausgleich** gegeben. Zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ist eine planmäßige Unterdeckung in Höhe von – 2.551.644 € zu verzeichnen.

In den Zeilen 9 bis 13 wird die Entwicklung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Im Haushaltsjahr 2022 übersteigen die Investitionsauszahlungen die korrespondierenden Investitionseinzahlungen.

Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren (siehe dem Haushalt beigefügte Übersicht) wurden in Höhe von Netto (d.h. mögliche Zuwendungen bereits abgezogen) -508.181 € übertragen.

Diese können z.T. über den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit zum 31. Dezember des Vorjahres (Zeile 9, Spalte 3) von 946.682 € finanziert werden.

Ermächtigungsübertragungen

Ist der dem Vorbericht als Anlage beiliegenden Übersicht über Ermächtigungsvorträge ins HHJ 2022 zu entnehmen.

3. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals im Finanzplanungszeitraum

Die Entwicklung des Eigenkapitals zum Ende eines Haushaltsjahres zeigt die nachfolgende Tabelle:

Lfd. Nr.		Jahr	Ergebnis- vortrag ins Haushalts- folgejahr	Rücklagen				Eigenkapital zum Ende des Haushalts- jahres	Eigenkapital zum Ende des Haushalts- jahres
				Allgemeine Kapital- rücklage ¹	Zweck- gebundene Kapital- rücklagen	Rücklage kommunaler Finanz- ausgleich	Sonstige zweck- gebundene Ergebnis- rücklagen		je Einw ohner
				in €					
		1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsvorjahres								
1.1.	3. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	1.077.528	11.898.893	2.241.789	175.500		15.393.710	4.940
1.2.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2021	860.928	11.898.893	2.203.989	175.500		15.139.310	4.859
1.3.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2022	402.528	11.887.393	2.090.089	175.500		14.555.510	4.671
2.	Bestand zum Ende d. Haushaltsjahres	2022	402.528	11.887.393	2.090.089	175.500		14.555.510	4.671
3.	Bestand zum Ende des jeweiligen Haushaltsfolgejahres								
3.1.	1. Haushaltsfolgejahr	2023	-239.871	11.887.393	2.090.089	175.500		13.913.111	4.465
3.2.	2. Haushaltsfolgejahr	2024	-813.371	11.887.393	2.090.089	175.500		13.339.611	4.281
4.	Bestand zum Ende d.Finanzplanungs- zeitraumes	2025	-1.389.471	11.887.393	2.090.089	175.500		12.763.511	4.096

1.1. Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklagen

Lfd. Nr.		Jahr	Investiv gebundene Schlüsselzuweisungen				Sonderhilfen des Landes			
			Stand zum Beginn des Haus- halts-jah- res	Zuführun- gen im Haushalts- jahr	Entnahmen im Haus- haltsjahr	Stand zum Ende des haushalts- jahres	Stand zum Beginn des Haus- halts-jah- res	Zuführun- gen im Haushalts- jahr	Entnah- men im Haushalts- jahr	Stand zum Ende des Haushalts- jahres
			(in €)							
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Entwicklung in Haushaltsvorjahren									
1.1.	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2020	1.763.134	478.654	0	2.241.789	96.011	0	0	96.011
1.2.	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2021	2.241.789	388.500	432.600	2.203.989	96.011	0	0	96.011
2.	Entwicklung im Haushaltsjahr (Pla- nung)	2022	2.203.989	362.000	475.900	2.090.089	96.011	0	0	96.011
3.	Stand zum Ende des Haushaltsjahres					2.090.089				96.011
3.1	Stand zum Ende des Haushaltsjahres je Einwohner					296				30,8

4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre									
4.1.	1. Haushaltsfolge-jahr	2023	2.090.089	0	0	2.090.089	96.011	0	0	96.011
4.2.	2. Haushaltsfolge-jahr	2024	2.090.089	0	0	2.090.089	96.011	0	0	96.011
4.3.	3. Haushaltsfolge-jahr	2025	2.090.089	0	0	2.090.089	96.011	0	0	96.011
5.	Stand zum Ende des 3. Haushaltsfolgejahres je Einwohner					132,2				30,8

Entwicklung der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen

Bis einschließlich 2019 hatte die Stadt Klütz bei einem ausgeglichenen Haushalt gemäß § 11 Absatz 3 FAG M-V 8,7 % der gesamten Schlüsselzuweisungen (SZW) investiv zu verwenden. Der Prozentsatz reduzierte sich auf 4 % sofern kein Haushaltsausgleich bestand. Die investiv gebundene Schlüsselzuweisung war der zweckgebundenen Kapitalrücklage zuzuführen. Ab 2020 ist eine Bindung der Schlüsselzuweisungen für investive Zwecke nicht mehr zwingend vorgesehen.

In den Jahren 2020 bis 2022 werden die Zuweisungen für Infrastruktur der zweckgebundenen Kapitalrücklage zugeführt, da diese gemäß § 23 FAG M-V als Kapitalzuschüsse gewährt werden.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik kann diese zweckgebundene Kapitalrücklage zum Ausgleich abschreibungsbedingter Verluste verwendet werden.

Desweiteren wurde mit Orientierungsdatenerlass vom 02. Oktober 2020 darauf hingewiesen, dass zur Unterstützung des Ausgleichs des Ergebnishaushaltes 2021 die pandemiebedingten Netto-Aufwendungen nach § 18 Absatz 3 GemHVO-Doppik aus der allgemeinen Kapitalrücklage entnommen werden können.

Entwicklung der Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich

Die Stadt Klütz hat in 2016 eine Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 37 Abs. 6 GemHVO-Doppik in Höhe von 175.500 € gebildet, da die Voraussetzungen hierfür vorlagen. Die Rücklage ist spätestens im dritten Haushaltsfolgejahr aufzulösen.

Für die Jahre 2017 bis 2020 war die Bildung einer Rücklage für den kommunalen Finanzausgleich nicht erforderlich.

Entwicklung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen

Einstellungen in die sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen gem. § 18 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind nicht geplant.

2. Erläuterung der Haushaltsansätze

2.1. Wichtige Erträge und Einzahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Erträge und Einzahlungen zeigt das dem Vorbericht als Anlage beigefügte Muster 6a:

Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Insgesamt zahlten im Jahr 2021 von 247 Gewerbebetrieben lediglich 79 Unternehmen Gewerbesteuer. Nähere Angaben enthält die folgende Übersicht:

Gewerbebetriebe insgesamt				247		
davon zahlten				%		
7	Betriebe	Gewerbesteuererstattung		-2	insg.	- 12.627,73 €
161	Betriebe	keine Gewerbesteuer	=	0	insg.	- €
21	Betriebe	bis 1.000 EUR	=	1	insg.	7.348,21 €
40	Betriebe	von 1.001 - 10.000 EUR	=	24	insg.	187.951,51 €
17	Betriebe	von 10.001 - 100.000 EUR	=	60	insg.	465.198,99 €
1	Betriebe	über 100.000 EUR	=	17	insg.	128.714,44 €
247	Gesamt				zus.	776.585,42 €

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 780.580,10 € Gewerbesteuer zum Soll gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies ca. 360.000 € mehr Gewerbesteuereinnahmen. Es ist festzustellen, dass die Anzahl der Gewerbetreibenden im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht gesunken ist, die Betriebe, die Gewerbesteuer zahlen, hatten jedoch einen deutlich höheren Gewinn, wodurch die Gewerbesteuereinnahmen insgesamt steigen. Da im Jahr 2022 hauptsächlich die Veranlagungen für die Jahre 2020 und 2021 durchgeführt werden und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gewerbesteuereinnahmen der Stadt Klütz nicht abschätzbar sind, wurden die Gewerbesteuer im Haushaltsplan 2022 nicht auf das Soll von 2021 i. H. v. 780.500 € angepasst, sondern auf 600.000 € geschätzt.

Hebesatzvergleich

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
Hebesatz der Stadt (gem. BVL zum HH 2020 SV Klütz/19/14146)	432	378	360
Nivellierungshebesätze gemäß FAG	323	427	381

Die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer liegen derzeit noch unter den neuen gesetzlich vorgegebenen Nivellierungshebesätzen.

Aus der Anwendung von Nivellierungshebesätzen ergibt sich, dass die berechneten Steuerkraftzahlen für Gemeinden, deren örtliche Realsteuerhebesätze oberhalb der Nivellierungshebesätze festgesetzt wurden, geringer sind, als die tatsächlichen Steuereinnahmen. Die übersteigenden Beträge aus den tatsächlich höheren IST-Einnahmen bleiben bei der Finanzbedarfsberechnung für Schlüsselzuweisungen unberücksichtigt und führen folglich nicht zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen.

Im Umkehrschluss werden Gemeinden mit Hebesätzen unterhalb der festgelegten Nivellierungshebesätze bei der Berechnung von Schlüsselzuweisungen und Umlagen mit einer Steuerkraftmesszahl berücksichtigt, die teilweise deutlich über den tatsächlichen Steuereinnahmen liegt. Überdurchschnittliche Hebesätze einer Realsteuerart können in dieser Rechnung andererseits unterdurchschnittliche Hebesätze einer anderen Realsteuerart (teilweise) ausgleichen oder sogar überkompensieren.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Steuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbesteuer bei der Einkommenssteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit würden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer 3 Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

Hinweise zur Antragsstellung 2022 und 2023 auf Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs,
Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

Um nach § 27 FAG M-V in 2022 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinde (ohne große kreisangehörige Städte) nach dem Auslaufen der Übergangsbestimmungen die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2022 so festsetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2020 liegen.

Für die Bestimmung der gewogenen Durchschnittshebesätze der Gemeindegrößenklasse ist der Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern heranzuziehen. Laut Realsteuervergleich des Statistischen Amtes für das Jahr 2020 ergeben sich für die kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgend dargestellten Durchschnittshebesätze nach Größenklassen:

EW Klütz per 31.12.2020: 3.082

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbsteuer (v.H.)
gewogene Durchschnittshebesätze des Jahres 2020	332	391	343
+ 20 Hebesatzpunkte	352	411	363
Hebesatz der Stadt gem. (BVL zum HH 2020 SV Klütz/19/14146)	432	378	360
	+80	-33	- 3

Mindereinzahlungen bei der Grundsteuer B und Gewerbsteuer könnten dabei vollständig durch Mehreinzahlungen bei der Grundsteuer A ausgeglichen werden!

Somit würden für die Stadt Klütz (hiernach zumindestens) die Voraussetzungen vorliegen, um nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Absatz 1) oder Sonderzuweisungen (Absatz 2) im Jahr 2022 erhalten zu können.

Schlüsselzuweisungen gemäß § 16 FAG M-V

Die Schlüsselzuweisungen 2022 in Höhe vom insgesamt 1.404,5 T€ sind gegenüber 2021 um 212,7 T€ gesunken.

§ 16 Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben (GA)

Gemeinde	Einwohner am 31.12.2020	Steuerkraft- messzahl in EUR	Bedarfs- messzahl	Unterschieds- betrag	Finanzkraft in EUR	Finanzkraft je Einwohner	Schlüssel- zuweisungen insgesamt in EUR
3	4	5	6	7	8	9	10
Klütz, Stadt	3.082	1.928.026,37	4.031.960,92	2.103.934,56	3.332.473,43	1.081,27	1.404.447,06

Zuweisungen für Infrastruktur nach § 23 FAG M-V

In den Jahren 2020 bis 2022 werden jährlich insgesamt 150 Mio. EUR für allgemeine Zuweisungen ausschließlich für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Instandhaltungsmaßnahmen insbesondere in den Bereichen Schulen, Kindertageseinrichtungen, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitband nach § 23 FAG M-V bereitgestellt. Diese Zuweisungen werden als Kapitalzuschüsse gewährt.

Die Mittel nach § 23 FAG M-V werden zu 65 Prozent den Gemeinden (97,5 Mio. EUR) und zu 35 Prozent den Landkreisen (52,5 Mio. EUR) zugewiesen.

Zuweisungen an die Gemeinden:

Die Verteilung der Zuweisungsbeträge an die Gemeinden bemisst sich in den Jahren 2020 bis 2022 rechnerisch zu zwei Dritteln (65 Mio. EUR) nach der Einwohnerzahl (§ 31 Absatz 1 FAG M-V) und zu einem Drittel (32,5 Mio. EUR) nach der Finanzkraft.

Die finanzkraftunabhängige Zuweisung beläuft sich im Jahr 2022 auf rund 40,35 Euro je Einwohner.

Die finanzkraftabhängige Zuweisung wird bis zu einer Finanzkraft je Einwohner von maximal von 115 Prozent des Durchschnittswertes gewährt. Diese liegt im Jahr 2022 bei rund 1.383,962 Euro je Einwohner ($1.203,446 \text{ EUR/EW} \cdot 1,15$). Die Höhe der Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt davon ab, wie hoch die Differenz der Finanzkraft der Gemeinde zu dem auf 115 Prozent erhöhten durchschnittlichen Wert der Finanzkraft ist und wie sich die Werte der anderen Gemeinden verteilen (§ 23 Absatz 3 Sätze 4 bis 7 FAG M-V).

Entscheidet sich eine Kommune, die Infrastrukturpauschale oder die Übergangszuweisung für laufende Zwecke einzusetzen, sind die Beträge vom investiven an den laufenden Bereich zuzuführen, haushaltsrechtlich wird § 12 GemHVO-Doppik dementsprechend erweitert werden. Diese Zuführung kann bereits im Haushaltsplan 2020 abgebildet werden, sie kann auch in Teilbeträgen erfolgen. In Höhe der Zuführung ist die Deckung der aus den Zuweisungen finanzierten laufenden Auszahlungen bewirkt.

Soweit die Zuweisungen für Instandhaltungsmaßnahmen angespart werden sollen, werden diese auch jahresübergreifend als Einzahlungen aus Investitionstätigkeit behandelt. Im Haushaltsjahr der Umsetzung erfolgt im Finanzhaushalt die Zuführung an den laufenden Bereich.

Die Mittel der Infrastrukturpauschale in Höhe von 220.610 € werden eingesetzt für folgende Maßnahme:

.....

Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte nach § 24 FAG M-V

Durch die Einführung des Zwei-Ebenen-Modells kommt es zum Wegfall der steuerkraftunabhängigen Zuweisungen an Zentrale Orte (bis 2019 § 16 FAG M-V). Im Gegenzug werden den zentralen Orten bei der Finanzbedarfsbestimmung über die jeweiligen Nebenansätze zusätzliche Bedarfe für den Einzugsbereich als Grund-, Mittel-, oder Oberzentrum einschließlich der Berücksichtigung demografischer Effekte hinzugerechnet (§ 17 Abs. 3 und 6 FAG M-V). Die bisherigen Mittel sind in die Gemeindeschlüsselmasse integriert.

Im Rahmen einer Übergangsvorschrift werden den kreisangehörigen Zentren über 5 Jahre abgestufte Zuweisungen als Kapitalzuschüsse zusätzlich gewährt. Nach § 24 Abs. 2 bemisst sich die Höhe der jährlichen Zuweisungen indem die Anzahl der Einwohner im Nahbereich eines kreisangehörigen zentralen Ortes durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Nahbereiche von kreisangehörigen zentralen Orten

dividiert und mit dem für das Jahr zur Verfügung stehenden Betrag multipliziert wird.

An Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte nach § 24 FAG M-V erhält die Stadt Klütz 142.034 € im Jahr 2021.

Außerdem sind in den Zuweisungen die Auflösungen aus Sonderposten enthalten. Hier sind die Investitionsförderungen ausgewiesen, die die Stadt Klütz in den Vorjahren erhalten hat, welche nun über die Jahre ergebniswirksam aufgelöst werden, so dass die in den Aufwendungen enthaltenen Abschreibungen teilweise kompensiert werden.

2.2. Wichtige Aufwendungen und Auszahlungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der wichtigsten Aufwendungen und Auszahlungen zeigt das Muster 6a (Anlage zum Vorbericht):

Personal- und Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen

Hier sind sowohl die Aufwendungen für die ehrenamtlich Tätigen als auch für Arbeitnehmer als Gemeindearbeiter berücksichtigt. Diese steigen ggü. dem Vorjahr insbesondere aufgrund der zusätzlichen neuen Stelle eines Citymanagers mit der Entgeltgruppe 9b.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Diese betreffen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall, Unterhaltungsaufwand usw. für Grundstücke, Gebäude, Straßen, Wege, Plätze und Fahrzeuge.

Erläuterung der Steigerungen bei den unterschiedlichsten Unterhaltungspositionen:

<u>Konto</u>	<u>IST 2020</u>	<u>Plan 2021</u>	<u>Plan 2022</u>	<u>Erläuterung</u>
5224 Gas	29,9	38,9	44,3	Anstieg bei Schule
5226 Strom	55,0	84,5	76,3	Anstieg bei Schule und Bauhof
5231 Unterhaltung allgemein	6,3	72,5	89,5	49,1 T€ bei Feuerwehr: 4.100 für Entschlammung Dorfteich 45.000 Außenfassade/ Wehrführerbüro laut Protokoll Unfallkasse 20,0 T€ Unterhaltung Strand
52312 Unterhaltung Außenanlagen	2,6	7,0	6,6	Friedhof
52313 Unterhaltung Gebäude	97,2	192,5	258,7	Bauhof: Erneuerung 2x Tor in Summe 25.000 €, Trinkwasseranschluss, Herstellung Klärgrube in Summe 30 T€; Erneuerung Dusche / WC Schule: Erneuerung der Heizungsanlage 65.000,00€ Umsetzung Brandschutztechnische Ertüchtigung - geschätzte Gesamtkosten nach Submission ca. 185.000,00€ inkl. Planung Malerarbeiten Fenster+ DGUV ortsveränderl. Betriebsmittelprüfung + Sonnenschutz Planung 45.000 € Liste Planungsaufstellung
52322 Bewirtschaftung Außenanlagen	3,4	12,0	20,0	Grünschnittannahme
52338 Unterhaltung	0,7	82,5	69,5	60,0 T€ Winterdienst

Straßen				
52338001	29,5	70,0	120,0	Instandsetzung Gehweg Lindenring DRK Pflegeheim
5249 Sachleistungen/ Verbrauchsmittel	5,5	15,7	20,7	8,0 T€ für Schulausflüge (Pandemiebedingt ausgefallen) 6,0 T€ bei Feuerwehr: Anschaffung Sitzerhöhungen für Kinder unter 1,50m (Vorgabe HFUK), Teilnehmergebühren Kreisjugendfeuerwehrezeltlager, Beschäftigungsmaterial, Anschaffung Dienstkleidung JFW - 4.000 € Desinfektionsmittel, Seife, Toilettenpapier, Coronaschnelltests FFW- 2.000 €
52490001 Sachleistungen/ Verbrauchsmittel	3,8	21,7	17,1	12,2 T€ Veranstaltungen 281.01 (Pandemiebedingt ausgefallen) 5,0 T€ Veranstaltungen Tourismus

Schulumlage – enthalten im Sachkonto 52543000 Kostenerstattungen an Gemeinden

In den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten sind die Kosten für die an andere Träger zu zahlende Schulumlage für schulpflichtige Kinder der Gemeinde. Eine aktuelle Übersicht lag dem FB Finanzen zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltes leider nicht vor.

Abschreibungen

Mit der Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik wird neu der vollständige Ressourcenverbrauch aufgezeigt. Ausdruck des Ressourcenverbrauchs im Bereich des Anlagevermögens sind die Abschreibungen, die den Werteverzehr des gemeindlichen Vermögens widerspiegeln. Die Kameralistik war vom System her nicht geeignet, diesen Werteverzehr (den es natürlich ebenfalls gab) darzustellen.

In der folgenden Übersicht wird die Abschreibungsbelastung der Gemeinde den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüber gestellt. Die sich daraus ergebende Netto-Abschreibungs-Belastung der Gemeinde kann grundsätzlich aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen abgedeckt werden, sofern sich aus der Netto-Abschreibungs-Belastung für die Gemeinde ein negatives Jahresergebnis errechnet.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	1	2	3	4	5	6	6
Abschreibungen	722.900	835.000	843.500	879.500	863.900	841.400	816.000
Davon auf							
immaterielle Vermögensgegenstände	71.100	70.200	70.300	69.500	70.400	70.000	69.900
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	156.900	154.500	155.000	158.700	154.300	151.000	149.400
Infrastrukturvermögen	402.300	435.100	454.000	453.100	444.800	438.500	416.300
Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.400	2.400	2.400	1.600	1.600	1.600	1.600
Kunstgegenstände, Denkmäler							
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen, Tiere	90.200	172.800	161.800	196.600	192.800	180.300	178.800
sonstige planmäßige Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	
Außerplanmäßige Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	319.200	402.400	416.700	430.000	429.900	424.800	408.100
davon aus							
Sonderposten aus Zuwendungen	297.700	379.200	394.000	403.600	403.500	398.400	382.000
Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte	21.500	23.200	22.700	26.400	26.400	26.400	26.100
Sonderposten für Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte	0	0	0	0	0	0	0
sonstigen Sonderposten	0	0	0	0	0	0	0
Netto Abschreibungsbelastung	403.700	432.600	426.800	449.500	434.000	416.600	407.900
Jahresergebnis ohne Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen	121.275	413.198	-642.900	-945.800	-642.400	-573.500	-576.100
Stand der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen nach Zuführung	1.763.135	1.359.435	926.835	500.035	50.535	0	0
Zulässige Verrechnung mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage	403.700	432.600	426.800	449.500	434.000	416.600	407.900
Verbleibende Abschreibungsbelastung	0	0	0	0	0	0	0
Tatsächliche geplante Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage	403.700	432.600	426.800	449.500	50.535	0	0
Tatsächliche verbleibende Abschreibungsbelastung	0	0	0	0	383.465	416.600	407.900

Geleistete Zuwendungen, Umlagen und Transferaufwendungen/-auszahlungen

Zuweisungen zahlt die Stadt Klütz nach dem Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V als Wohnsitzgemeinde für die Unterbringung der Kinder. Diese Zuweisungen für die Kindertagesbetreuung einschließlich Hort werden sich gegenüber dem Vorjahr verändern. Grund hierfür ist die Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V):

Am 4. September 2019 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das Gesetz zu Einführung

der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes M-V (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) beschlossen.

Mecklenburg-Vorpommern ist das erste Land, das die Eltern vollständig ab dem 01.01.2020 von den Elternbeiträgen in der Kindertagesförderung entlastet. Mit dem Landtagsbeschluss kommt es zu einer Beitragsfreiheit in allen Förderarten - in Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege - und im vollen Förderumfang d.h. bis zu zehn Stunden täglich.

Die Verpflegungskosten müssen durch die Eltern getragen werden.

Eine deutliche Entlastung sollen die Kommunen durch die Vereinfachung der Finanzierungsstruktur im KiföG erfahren. Die Gemeinden zahlen ab dem Jahr 2020 die Kosten nicht mehr an die Träger der Einrichtungen, sondern an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Durch die Einführung der landesweit einheitlichen Kind bezogenen Pauschale für das Jahr 2020 in Höhe von 149,33 Euro monatlich und im Jahr 2021 monatlich von 152,76 Euro schafft das Land zudem Planungssicherheit und Klarheit für die Gemeinden bei deren Beteiligung an den Kosten der Kindertagesförderung. **Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgelegt.**

Für das Jahr 2022 und 2023 sieht die Finanzierung der Platzkosten wie folgt aus:

54,5 % Landespauschale gem. § 26 KiföG (neu)

32 % für die Kommunen gem. § 27 KiföG (neu), das heißt, dass ab dem Jahr 2022 die Kommunen ebenfalls prozentual an den Platzkosten beteiligt werden, für 2022 pro Kind mit 167,38 Euro und für 2023 einer weiteren 2% igen Erhöhung. Das ist ein Festbetrag, eine Spitzabrechnung gegenüber den Kommunen erfolgt nicht.

Amts- und Kreisumlage

Für Zuwendungen und Umlagen wurden 2.633.000 EUR veranschlagt. Den größten Posten nimmt dabei die Kreisumlage mit 1.286.500 EUR (40 %) ein. Die Amtsumlage beträgt 842.600 EUR (26,1 %) und hat sich gegenüber dem Vorjahr somit um 50,4 TEUR erhöht.

Die von der Stadt Klütz zu zahlenden Umlagen ergeben sich als jeweiliger Vom-Hundert-Satz der Umlagegrundlagen. Die Höhe der Umlagegrundlagen ändert sich entsprechend Finanzausgleichsgesetz (FAG) jährlich und wird den Kommunen mit dem Haushaltserlass mitgeteilt.

Grundlagen für die Berechnung der Amts- und Kreisumlage 2022 nach § 30 FAG M-V

Die Summe der Umlagegrundlagen ergibt sich aus der Addition der Steuerkraft 2020 und den Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 abzüglich der im Jahr 2022 zu zahlenden Umlage nach § 29 FAG M-V. Die Umlagegrundlagen entsprechen somit der Finanzkraft (§ 16 Absatz 7 FAG M-V).

Darüber hinaus erfolgt im Jahr 2022 letztmalig eine Absenkung der Umlagegrundlage für die Kreisumlage nach § 30 Absatz 3 FAG M-V für alle Landkreise um einheitlich 3,483 Prozent.

Die Einzelbeträge, getrennt nach Amts- und Kreisumlagegrundlagen, können der Berechnung nach § 30 FAG M-V entnommen werden.

Jahr	Umlagegrundlagen	Kreisumlage		Amtsumlage		Gewerbsteuerumlage	
		in %	absolut	in %	absolut	Gewerbsteuer	Umlage
2014	2.063,8	43,67	901,2	21,882	451,6	452,6	47,2
2015	2.163,4	43,67	944,7	25,02	541,4	744,8	76,6
2016	2.359,3	42,50	1.002,7	24,629	581,1	1.196,7	104,8
2017	2.645,7	42,00	1.111,2	20,627	545,8	928,6	82,7
2018	2.841,5	39,30	1.116,8	17,000	483,1	369,8	35,6
2019	2.872,0	39,85	1.144,5	19,000	545,7	279,6	27,9
2020	3.152,7			20,8	655,8	462,3	39,1
2020	2.933,1	37,8385	1.109,8				
2021	3.168,4			27,57	873,5	420,0	40,8
2021	2.947,7	37,8385	1.115,3				
2022	3.228,1			26,1	842,6	600,0	58,4
2022	3.216,4	40,0	1.286,5				

Sonstige laufende Aufwendungen und Auszahlungen

Hierunter fallen Geschäftsausgaben, wie Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Versicherungen, Fernmeldegebühren, öffentliche Bekanntmachungen, Rechtsanwaltskosten und Aufwendungen für die Erstellung von Bebauungsplänen.

Konto	IST 2020	Plan 2021	Plan 2022	Erläuterung
5612 Aus- und Fortbildung	5,3	8,5	12,8	Feuerwehr
56255 B-Pläne	5,5	85,0	100,0	Lt. FB IV
56259 Sachverständige	2,0	15,0	28,1	19,9 T€ Vernetzungskonzept grüne Pfade
5629 Inanspruchnahme Rechte und Dienste	1,5	7,2	13,3	3,5 T€ neu bei Tourismus Supportvertrag EDV

Zinsaufwendungen und -auszahlungen:

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die laufenden Kredite für Investitionen.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen werden voraussichtlich nicht anfallen.

1.1. Übersicht über die Entwicklung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie der sich hieraus ergebenden wesentlichen Auswirkungen auf die Ergebnis- und Finanzhaushalte der Folgejahre

Das Investitionsprogramm 2022 sieht gemäß die dem Vorbericht beigefügter Übersicht „Investitionsprogramm“ folgenden Maßnahmen vor.

1.1. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 54 KV M-V – auch aus Vorjahren – bestehen nicht.

1.2. Verbindlichkeiten

1.2.1. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres

Die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres ist dem Haushalt beiliegenden gleichnamigen Muster 4a zu entnehmen.

4.5.2. Entwicklung der Investitionskredite

Der Schuldenstand unter Abzug der bereits geleisteten Tilgung beträgt zum 31.12.2021 für die Stadt Klütz 2.481,3 TEUR. Daraus ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung in der Stadt Klütz bei 3.082 Einwohnern in Höhe von 805 €/ EW.

Der Haushalt 2022 sieht eine Kreditneuaufnahme in Höhe von 111 T€ für den Erwerb eines Löschgruppenfahrzeuges (TLF 4000) vor. Dieser wurde bereits mit Haushalt 2021 eingeplant und genehmigt.

Kreditumschuldungen sind im HHJ 2022 nicht geplant.

Daneben ist die Stadt Klütz Kreditnehmer für den Kredit Lindenring 47-54, der durch den Verwalter (OSEBO) bedient wird. Per 01.01.2022 beträgt der Schuldenstand hier 1.555,1 T€.

4.5.3. Entwicklung der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ist in 2022 in Höhe von voraussichtlich 298,8 € erforderlich. Zur Abdeckung dieser unterjährigen Liquiditätsengpässe wird ein Kassenkreditrahmen von 1.000.000 EUR veranschlagt.

Dieser ist genehmigungspflichtig, da er 10 % der veranschlagten laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit übersteigt.

4.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen der Stadt Klütz

Die Stadt Klütz hat keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Leasing, ÖPP, PPP) getätigt. Die Stadt Klütz hat keine Bürgschaften übernommen.

4.7. Entwicklung der Sonderposten

Als Sonderposten werden die für bestimmte Investitionen erhaltenen Fördermittel des Landes o.a. ausgewiesen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Fördermittelgeber nicht ausgeschlossen wurde. Auch Zuschüsse aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten Nutzungsberechtigter sind als Sonderposten auszuweisen. Diese Mittel stellen kein Eigenkapital der Gemeinden dar, da sie nicht aus eigener Steuerkraft erwirtschaftet wurden. Es handelt sich aber auch nicht um Kredite, da keine Rückzahlungspflicht besteht. Fördermittel und Beiträge bilden insoweit ein eigenständiges Finanzierungselement. Die Sonderposten werden über die Abschreibungszeit des damit finanzierten Wirtschaftsgutes aufgelöst. Am Ende der Nutzungsdauer sind sie also aufgebraucht.

4.8. Entwicklung der Rückstellungen

Der voraussichtliche Stand der Rückstellungen und ihre Entwicklungen im Haushaltsjahr können der dem Vorbericht beigefügten Übersicht entnommen werden.

Die Rückstellungen werden momentan in Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern auf ihre Erforderlichkeit und Notwendigkeit hin überprüft. (Jahresabschlusstätigkeiten)

4.9. Übersicht über freiwillige Leistungen

Die Städte, Gemeinden und Kreise haben vor allem die Grundversorgung mit Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge sicherzustellen. Sie erledigen eine Reihe von Aufgaben, die ihnen vom Bund und den Bundesländern auferlegt bzw. übertragen wurden. Letztere gehören zu den so genannten Pflichtaufgaben. Hierbei haben die Kommunen kaum Spielräume. Es ist zumeist gesetzlich vorgegeben, in welcher Art und welchem Umfang die Aufgabe erledigt werden muss. Laut Kommunalverfassung wird bei den Pflichtaufgaben zwischen denen des übertragenen Wirkungskreises und denen des eigenen Wirkungskreises unterschieden. Übertragener Wirkungskreis: Hierbei handelt es sich um Aufgaben, die den kommunalen Organen (Bürgermeister, Landrat oder Amtsvorsteher) zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Im Grunde sind es kommunale Aufgaben staatlichen Ursprungs. Dabei kann die Gemeinde in der Regel weder das „Ob“ noch das „Wie“ entscheiden. Beispiele: Ordnungsrecht, Katastrophenschutz.

Pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis: Die kommunalen Körperschaften können durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung zur Erfüllung einzelner Selbstverwaltungsaufgaben verpflichtet werden (pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben). Die Gemeinde kann hier in der Regel nicht das „Ob“ sondern nur das „Wie“ entscheiden. Beispiele: Brandschutz, Kindertagesförderung.

Freiwillige Aufgaben sind Aufgaben, die sich die Kommune selbst stellt. Sie bilden das Herzstück der Kommunalpolitik. Hier geht es um Lebensqualität: Kultur, Museen, Bibliotheken, Jugendeinrichtungen, Sportplätze, Freibäder, Freizeitangebote usw. Diese Leistungen stehen bei finanziellen engen Haushalten als erstes auf Prüfstand.

PLAN 2022								
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €			in €		
1	272.01	Stadtbibliothek	82.100,00	6.900,00	75.200,00	81.100,00	6.900,00	74.200,00
1	281.01	Förderung von Einrichtungen	22.800,00	1.000,00	21.800,00	22.800,00	1.000,00	21.800,00
1	281.04	Uwe-Johnson-Haus	151.000,00	62.800,00	88.200,00	140.500,00	59.000,00	81.500,00
1	351.02	Begrüßungsgeld für Neugeborene	900,00	-	900,00	900,00	-	900,00
4	366.01	Öffentliche Spielplätze	5.600,00	-	5.600,00	3.000,00	-	3.000,00
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	34.800,00	5.900,00	28.900,00	28.100,00	1.000,00	27.100,00
1	421.01	Förderung des Sports	-	-	-	-	-	-
1	424.01	Sportplatz	31.900,00	1.600,00	30.300,00	18.100,00	500,00	17.600,00
1	424.02	Mehrzweckhalle	78.900,00	24.600,00	54.300,00	42.300,00	5.000,00	37.300,00
4	573.03	Toilettenhäuschen	3.300,00	1.300,00	2.000,00	2.000,00	400,00	1.600,00
4	575.01	Tourismus	284.900,00	135.900,00	149.000,00	192.700,00	31.600,00	161.100,00
					456.200,00			426.100,00
IST 2021								
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €			in €		
1	272.01	Stadtbibliothek	94.975,98	5.174,00	89.801,98	96.820,82	4.104,80	92.716,02
1	281.01	Förderung von Einrichtungen	4.375,26	-	4.375,26	4.739,79	-	4.739,79
1	281.04	Uwe-Johnson-Haus	116.697,71	65.796,14	50.901,57	124.226,22	66.215,04	58.011,18
1	351.02	Begrüßungsgeld für Neugeborene	690,51	-	690,51	870,51	-	870,51
4	366.01	Öffentliche Spielplätze	112,47	-	112,47	112,47	-	112,47
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	26.706,50	100,00	26.606,50	26.326,48	100,00	26.226,48
1	421.01	Förderung des Sports	8.066,63	-	8.066,63	10.266,66	-	10.266,66
1	424.01	Sportplatz	17.884,03	-	17.884,03	18.087,78	-	18.087,78
1	424.02	Mehrzweckhalle	27.034,03	1.025,00	26.009,03	29.338,41	830,00	28.508,41
4	573.03	Toilettenhäuschen	1.140,86	427,71	713,15	2.035,82	172,71	1.863,11
4	575.01	Tourismus	135.032,02	73.129,08	61.902,94	134.977,27	66.523,68	68.453,59
					287.064,07			309.856,00
IST 2020								
THH	PSK		Aufwendungen	Erträge	Eigenanteil	Auszahlungen	Einzahlungen	Eigenanteil
	Produkt	Bezeichnung	in €			in €		
1	272.01	Stadtbibliothek	78.828,22	9.754,22	69.074,00	76.485,20	9.837,42	66.647,78
1	281.01	Förderung von Einrichtungen	5.479,30	1.000,00	4.479,30	5.415,96	1.000,00	4.415,96
1	281.04	Uwe-Johnson-Haus	113.135,32	50.450,45	62.684,87	108.914,68	50.440,45	58.474,23
1	351.02	Begrüßungsgeld für Neugeborene	689,80	-	689,80	509,80	-	509,80
4	366.01	Öffentliche Spielplätze	138,40	-	138,40	138,40	-	138,40
1	366.02	Jugendarbeit, Jugendclub	25.874,12	793,20	25.080,92	25.480,18	693,20	24.786,98
1	421.01	Förderung des Sports	8.800,00	-	8.800,00	10.999,99	-	10.999,99
1	424.01	Sportplatz	7.005,24	- 200,00	7.205,24	8.301,66	- 240,00	8.541,66
1	424.02	Mehrzweckhalle	40.822,56	1.623,00	39.199,56	40.679,65	6.129,00	34.550,65
4	573.03	Toilettenhäuschen	4.070,53	341,47	3.729,06	4.391,06	341,47	4.049,59
4	575.01	Tourismus	5.807,73	18.790,67	- 12.982,94	5.280,87	16.702,97	- 11.422,10
					208.098,21			201.692,94

4.10. Übersicht über Beteiligungen an Unternehmen

Die Stadt Klütz war alleinige Gesellschafterin der Grundstücksgesellschaft Stadt Klütz mbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von 25.564,59 € (50 TDM). Zweck des Unternehmens war die Verwaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Wohnungsbestandes.

Am 02. November 2009 wurde durch die damalige Geschäftsführerin der Grundstücksgesellschaft Stadt Klütz mbH beim Amtsgericht Schwerin für die Gesellschaft Insolvenzantrag (Gründe: Illiquidität und Überschuldung) gestellt. Seitdem begann zunächst ein vorläufiges Insolvenzeröffnungsverfahren, das anschließend in ein Insolvenzverfahren einmündete. Herr Rechtsanwalt Dirk Decker wurde zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit Schreiben vom 27.11.2019 teilte Herr Decker mit, dass das Insolvenzverfahren nunmehr abgeschlossen werden könne und bat um Konkretisierung unserer Forderungsanmeldung über diverse Grundsteuerforderungen vom 30.08.2010. In Folge nahm der Insolvenzverwalter sein damaliges Bestreiten in Höhe von 2.603,90 € zurück und stellt diese Forderungen zugunsten der Stadt Klütz fest.

Mit Beschluss vom 06.07.2020 sowie 21.08.2020 hat das Amtsgericht Schwerin nunmehr die (Schluss) Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters Dirk Decker für seine Tätigkeit als Insolvenzverwalter auf 187.219,96 EUR festgesetzt.

Die Entnahme erfolgt aus der Insolvenzmasse. Die Barmasse betrug lt. 14. Bericht vom 28.04.2017 noch insgesamt 392.462,52 EUR.

Mit Abschluss des Insolvenzverfahren wird die Gesellschaft aus dem Handelsregister gelöscht.

5. Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit

Nach § 17 GemHVO erfolgt die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit einer Gemeinde durch ein Rechnerunterstütztes Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Die Leistungsgruppen zur Einstufung der dauernden Leistungsfähigkeit sind hier

Grün = gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit

Gelb = eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit

Orange = gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit

Rot = weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit

Die Datenauswertung liegt dem Haushalt als Anlage bei. Ist die dauernde Leistungsfähigkeit eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen, ist die Gemeinde gemäß § 17a GemHVO verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die dauernde Leistungsfähigkeit wiederherzustellen. Zudem sind Kreditaufnahmen für Investitionen nur zulässig, wenn die Erreichung des Haushaltsausgleichs nicht gefährdet ist und die Investition notwendig ist!

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Klütz ist gemäß RUBIKON für das vorliegende Planjahr als weggefallen einzustufen.

6. Haushaltssicherungskonzept

Änderung § 43 KV M-V (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) im Rahmen der Reform des kommunalen Haushaltsrechts in M-V zum 01. August 2019

1.1 Neufassung Absatz 6

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
(6) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.	(6) Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich).

Durch die Ergänzung ist der Haushaltsausgleich, der den Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes umfasst, als wesentlicher Haushaltsgrundsatz nunmehr direkt in der Kommunalverfassung definiert. Die Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

1.2 Neuer Absatz 9

Alte, aufgehobene Fassung	Neufassung
	(9) Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung, sofern nach der Haushaltsplanung der Haushaltsausgleich nicht im Haushaltsjahr, aber spätestens zum Ende des Finanzplanungszeitraumes erreicht wird. Sofern sich der Konsolidierungszeitraum durch eine folgende Haushaltsplanung verlängert, ist abweichend von Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Die vorgenommene Änderung entlastet Gemeinden mit kurzfristigen Haushaltsproblemen von dem Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

So sind Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, diesen aber zum Ende des Finanzplanungszeitraumes darstellen können, grundsätzlich von der Verpflichtung zur Erstellung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes befreit.

Sofern allerdings durch eine folgende Haushaltssatzung der Zeitraum für die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs verlängert wird, kann von der Ausnahmenvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

Damit wird einer Umgehung der Vorgaben zum Haushaltssicherungskonzept (Absätze 7 und 8) entgegengewirkt und es wird sichergestellt, dass die Gemeinde die einmal beschlossene Finanzplanung konsequent umsetzt oder - sofern dies objektiv nicht möglich ist - zeitnah ein Haushaltssicherungskonzept mit einem verbindlichen Konsolidierungszeitraum beschließt.

Die Stadt Klütz hat seit dem Haushaltsjahr 2012 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Dieses wird auch für das Jahr 2022 fortgeschrieben werden müssen.

7. Fazit und Ausblick

Der Haushalt der Stadt Klütz weist im Ergebnishaushalt vor Veränderung der Rücklagen einen Jahresfehlbetrag aus. Dieser setzt sich auch in den Folgejahren fort.

Die Stadt Klütz verfügt zum Ende des Finanzplanungszeitraumes voraussichtlich über keinen Liquiditätsbestand auf dem Verrechnungskonto beim Amt mehr. Vielmehr ist die Aufnahme von Kassenkrediten erforderlich. Die Leistungsfähigkeit der Stadt Klütz ist als weggefallen einzustufen.

Um den Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren zu sichern, sind insoweit Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

Bei der Planung neuer Investitionen sind verstärkt **die Folgekosten** in den Blick zu nehmen. Diese sind gerade auch bei der neuen Sportanlage besorgniserregend (spätere Pflege und Unterhaltung).

Anlage (n):

Übersicht Ermächtigungsvorträge

Muster 5b

Muster 6a

Investitionsübersicht

Muster 4a

Übersicht Investitionskredite

Muster 4b